

Anhang 4 «Entsorgung + Recycling Zürich» zum Organisationsreglement des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements (OrgR TED)
vom 24. August 2023¹

1	Ausgabenbewilligungskompetenzen sowie Einnahmeverzicht	DC	Stv. DC / GBL / KBL	Leitung Abteilung²	PL³	Leitung Gruppe⁴
1.1	Neue einmalige Ausgaben	bis Fr. 300 000	bis Fr. 100 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 25 000
1.2	Neue wiederkehrende Ausgaben	bis Fr. 15 000	bis Fr. 5 000			
1.3	Gebundene einmalige Ausgaben	bis Fr. 600 000	bis Fr. 100 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 25 000
1.4	Gebundene wiederkehrende Ausgaben	bis Fr. 30 000	bis Fr. 10 000			
1.5	Qualifiziert gebundene Ausgaben	bis Fr. 1 200 000	bis Fr. 100 000			

¹ Dazu gehören: die jeweiligen Stellvertretenden gemäss Stellenbeschrieb im Stellvertretungsfall

² Dazu gehören: GeschäftsführerIn HHKW Aubrugg Leitung Technik, Beauftragte/r Energiemanagement).

³ Dazu gehören: Leitung Grp Verfahrens/Prozessleittechnik KHKW, BetriebsingenieurIn, ProzessingenieurIn, VerfahrensingenieurIn, Leitung Gruppe Bau und Services, Leitung Gruppe Anlagen; nicht dazu gehören: PL Entwässerung

⁴ Dazu gehören: Beauftragte/r Umweltmanagement, Fachleitung Dialog + Präsenz, Sicherheitsbeauftragte, FlottenmanagerInnen, EinkäuferInnen, FachspezialistIn öffentliche Beschaffung, SachbearbeiterIn Einkauf, FachspezialistIn Einkauf.

1.6	<p>Freigabe von Kreditreserven (Art. 48 Abs. 2 FHR)</p> <p>1 Die Freigabe von Reserven für Ausgabenbeschlüsse des Stadtrats, des Gemeinderats oder der Gemeinde erfolgt durch die Departementsvorstehenden und in den übrigen Fällen durch die beschlussfassende Instanz.</p> <p>2 Die Departementsvorstehenden können abweichend von Abs. 1 für ihren Bereich generelle Prozesse und besondere Zuständigkeiten für die Reservefreigabe festlegen.</p>	<p>Ja</p> <p>für Kredite, die auf Stufe Stadtrat und VTE beschlossen wurden</p>	<p>Ja</p> <p>für Kredite, die auf Stufe DC und GBL erlassen wurden</p>	<p>Ja</p> <p>für Kredite, die auf Stufe Leitung Abteilung erlassen wurden</p>	<p>Ja</p> <p>für Kredite, die auf Stufe PL erlassen wurden</p>	
1.7	<p>Festlegung der Form der Ausgabenbewilligung gemäss Art. 39 Abs. 2 FHR</p>	<p>Verfügung</p>	<p>Finanzvisum gemäss Art. 39 Abs. 1 FHR</p>	<p>Finanzvisum gemäss Art. 39 Abs. 1 FHR</p>	<p>Finanzvisum gemäss Art. 39 Abs. 1 FHR</p>	<p>Finanzvisum gemäss Art. 39 Abs. 1 FHR</p>

2	Vergabekompetenzen	DC	Stv. DC / GBL / KBL	Leitung Abteilung ⁵	PL ⁶	Leitung Gruppe ⁷
2.1	Entscheid über Vergaben, Zuschlagswiderruf, Verfahrensausschluss und Verfahrensabbruch	bis Fr. 900 000	bis Fr. 100 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 25 000
2.2	<p>Mitteilung mittels anfechtbarer Verfügung von Zuschlag, Zuschlagswiderruf, Verfahrensausschluss, Verfahrensabbruch, sofern rechtskräftiger Entscheid i.S.v. Ziff. 2.1 vorhanden;</p> <p>Mitteilung mittels anfechtbarer Verfügung von Präqualifikationsentscheid, inkl. weiterer Selektionen von Anbietenden bei mehrstufigen Verfahren;</p> <p>Einlösung von Optionen, sofern rechtskräftige Vergabe (Ziff. 2.1) und rechtskräftiger Zuschlag vorhanden;</p> <p>Publikation auf SIMAP</p>	In unbegrenzter Höhe	bis Fr. 100 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 50 000	<p>bis Fr. 25 000</p> <p>Nur Leitung Gruppe Submission und Fachspezialist öff. Beschaffung: in unbegrenzter Höhe</p>

⁵ Dazu gehören: GeschäftsführerIn HHKW Aubrugg Leitung Technik, Beauftragte/r Energiemanagement.

⁶ Dazu gehören: Leitung Grp Verfahrens/Prozessleittechnik KHKW, BetriebsingenieurIn, ProzessingenieurIn, VerfahrensingenieurIn, Leitung Gruppe Bau und Services, Leitung Gruppe Anlagen; nicht dazu gehören: PL Entwässerung

⁷ Dazu gehören: Beauftragte/r Umweltmanagement, Fachleitung Dialog + Präsenz, Sicherheitsbeauftragte, FlottenmanagerInnen, EinkäuferInnen, FachspezialistIn öffentliche Beschaffung, SachbearbeiterIn Einkauf, FachspezialistIn Einkauf.

2.3	Ermächtigung für Erhöhung des Vergabebetrags für unvorhergesehene Zusatzarbeiten, entsprechend den Festlegungen im Vergabeentscheid (Weisung oder Verfügung)	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
-----	--	----	----	----	----	----

3	Verfügungsbefugnisse gegenüber Dritten	DC	Stv. DC / GBL / KBL	Leitung Abteilung	PL	Leitung Gruppe
3.1	Einräumen von Konzessionen und Bewilligungen, deren Dauer 25 Jahre nicht überschreitet und deren Gebühr bzw. Gebührenverzicht weniger als Fr. 50 000 beträgt.	bis Fr. 50 000				
3.2	<p>Entscheid über IDG-Gesuche gemäss § 24 IDG</p> <p>(§ 24. ¹ Wer Zugang zu Informationen gemäss § 20 Abs. 1 will, stellt ein schriftliches Gesuch.</p> <p>² Auf mündliche Anfragen hin kann das öffentliche Organ mündlich Auskunft erteilen.)</p>	Ja, sofern kein Fall von Art. 12 ROAB vorliegt.				
3.3	<p>Verfügung über Realakte gemäss § 10c VRG</p> <p>(§ 10 c. ¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann von der Behörde, die für Handlungen zuständig ist, welche sich auf öffentliches Recht stützen und Rechte oder Pflichten berühren, verlangen, dass sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. widerrechtliche Handlungen unterlässt, einstellt oder widerruft, b. die Folgen widerrechtlicher Handlungen beseitigt, c. die Widerrechtlichkeit von Handlungen feststellt. <p>² Die Behörde erlässt eine Anordnung.</p>	Ja				

4	Vertragsbefugnisse	DC	Stv. DC / GBL / KBL	Leitung Abteilung ⁸	PL ⁹	Leitung Gruppe ¹⁰
4.1	<p>Werkverträge, Aufträge, Planer-/Ingenieurverträge, Kaufverträge über Mobilien, Rahmenverträge sowie in Einzelfällen weitere Verträge, mit Ausnahme der Annahme von Schenkungen an die Stadt Zürich bzw. deren Dienstabteilungen,</p> <p>sofern rechtskräftige Ausgabenbewilligung und ausreichend Budgetmittel sowie rechtskräftige Vergabe vorhanden.</p>	in unbeschränkter Höhe im Aufgabenbereich von ERZ	Nur Stv. DC / GBL und Leitung Informatik: bis Fr. 100 000 im Aufgabenbereich des jeweiligen GB			

⁸ Dazu gehören: GeschäftsführerIn HHKW Aubrugg Leitung Technik, Beauftragte/r Energiemanagement.

⁹ Dazu gehören: Leitung Grp Verfahrens/Prozessleittechnik KHKW, BetriebsingenieurIn, ProzessingenieurIn, VerfahrensingenieurIn, Leitung Gruppe Bau und Services, Leitung Gruppe Anlagen; nicht dazu gehören: PL Entwässerung

¹⁰ Dazu gehören: Beauftragte/r Umweltmanagement, Fachleitung Dialog + Präsenz, Sicherheitsbeauftragte, FlottenmanagerInnen, EinkäuferInnen, FachspezialistIn öffentliche Beschaffung, SachbearbeiterIn Einkauf, FachspezialistIn Einkauf.

4.2	Verträge über Einnahmen ¹¹ Sofern Vergabe der zuständigen Instanz vorhanden	in unbeschränkter Höhe, sofern Vollzug von Stadtratsbeschlüssen und Verfügungen der/des VTE gestützt auf Art. 45 ROAB Verträge über einmalige Einnahmen bis Fr. 600 000 Verträge über wiederkehrende Einnahmen bis Fr. 100 000	Nur Stv. DC / GBL und Leitung Informatik: Verträge über einmalige Einnahmen bis Fr. 100 000 im Aufgabenbereich des jeweiligen GB Verträge über wiederkehrende Einnahmen bis Fr. 30 000			
-----	---	--	--	--	--	--

¹¹ Für Verträge über Einnahmen mit erheblicher politischer Bedeutung ist der Stadtrat zuständig (Art. 74 Abs. 1 ROAB). Die Departementsvorstehenden sind zuständig für alle anderen Verträge über Einnahmen (Art. 74 Abs. 2 ROAB). Sie können die Befugnis im Departementserlass massvoll und stufengerecht an Angestellte übertragen (Art. 74 Abs. 3 ROAB). Gemäss Art. 13 OrgR TED ist vor dem Abschluss von Verträgen, die sich im Einzelfall als politisch bedeutsam erweisen oder anderweitig voraussichtlich erhebliche Auswirkungen über das Tagesgeschäft hinaus entfalten, vorgängig die Dienstchefin oder der Dienstchef einzubeziehen. Soweit erforderlich, ist darüber hinaus die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher zu involvieren.

4.3	Verträge über den Anschluss von Liegenschaften ans Fernwärmenetz von ERZ ¹²	in unbeschränkter Höhe	Nur Stv. DC und GBL FW: bis Fr. 300 000	Nur Leitung Abteilung Wärmeverteilung: bis Fr. 300 000		
4.4	Gebotseingabe bei Versteigerung von Emissionsrechten des Bundesamts für Umwelt			Nur Beauftragte*r Energiemanagement: in unbeschränkter Höhe		Nur Beauftragte*r Umweltmanagement: in unbeschränkter Höhe
4.5	Gebotsvalidierung bei Versteigerung von Emissionsrechten des Bundesamts für Umwelt (sofern sofern rechtskräftige Ausgabenbewilligung und ausreichend Budgetmittel vorhanden)		Nur Stv. DC und Leiter*in Finanzen: in unbeschränkter Höhe			

¹² Für Verträge über Einnahmen mit erheblicher politischer Bedeutung ist der Stadtrat zuständig (Art. 74 Abs. 1 ROAB). Die Departementsvorstehenden sind zuständig für alle anderen Verträge über Einnahmen (Art. 74 Abs. 2 ROAB). Sie können die Befugnis im Departementserlass massvoll und stufengerecht an Angestellte übertragen (Art. 74 Abs. 3 ROAB). Gemäss Art. 13 OrgR TED ist vor dem Abschluss von Verträgen, die sich im Einzelfall als politisch bedeutsam erweisen oder anderweitig voraussichtlich erhebliche Auswirkungen über das Tagesgeschäft hinaus entfalten, vorgängig die Dienstchefin oder der Dienstchef einzubeziehen. Soweit erforderlich, ist darüber hinaus die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher zu involvieren.

4.6	Verträge über die Vermietung oder Verpachtung von Miet- oder Pachtobjekten	mit jährlichem Zins bis Fr. 50 000	Nur Stv. DC und Leiterin Finanzen: mit jährlichem Zins bis Fr. 50 000 GBL/KBL: mit jährlichem Zins bis Fr. 25 000			
4.7	Dienstbarkeiten, Anmerkungen, Vormerkungen zulasten der Stadt bei einer Entschädigung oder Gegenleistung	bis Fr. 100 000				
4.8	Dienstbarkeiten, Anmerkungen, Vormerkungen zugunsten der Stadt bei einer Entschädigung oder Gegenleistung	bis Fr. 100 000	bis Fr. 100 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 50 000	bis Fr. 25 000
4.9	Abschluss von Vergleichen über die Ausrichtung von Schadenersatzzahlungen in haftpflichtrechtlichen Angelegenheiten im Aufgabenbereich von ERZ	bis Fr. 200 000	bis Fr. 100 000			

4.10	Unterzeichnung von Kauf-, Verkauf-, Tauschverträgen für Liegenschaften und Dienstbarkeitsverträgen, die einer öffentlichen Beurkundung bedürfen (ausserhalb des Enteignungsverfahrens)		Nur Leitung RD und JuristInnen: In unbeschränkter Höhe, sofern Vollmacht und falls nötig Ausgabenbewilligung der zuständigen Instanz vorhanden	Nur Leitung Abteilung Infrastruktur betreffend die dingliche Sicherung von Container bis Ende 2026: in unbeschränkter Höhe, sofern Vollmacht und falls nötig Ausgabenbewilligung der zuständigen Instanz vorhanden		Nur Leitung Gruppe Container / Mulden ¹³ betreffend die dingliche Sicherung von Container bis Ende 2026: in unbeschränkter Höhe, sofern Vollmacht und falls nötig Ausgabenbewilligung der zuständigen Instanz vorhanden
------	--	--	--	--	--	--

¹³ Dazu gehört: SachbearbeiterIn Infrastruktur ELOG (Hauptaufgabe dingliche Sicherung)

5	Sonstige rechtsgeschäftliche Befugnisse	DC	Stv. DC / GBL / KBL	Leitung Abteilung	PL	Leitung Gruppe
5.1	Stellen von Strafanträgen bei Antragsdelikten zHd. Strafverfolgungsbehörden	Ja	Leitung RD und JuristInnen		Mitarbeitende der Graffitiordnung, beschränkt auf Sachbeschädigung durch Besprayen von städtischem Eigentum:	
5.2	Prozessführungsbefugnis in Verwaltungs-, Straf- und Zivilsachen, einschliesslich adhäsionsweises Geltendmachen von Schadenersatzforderungen in Strafverfahren sowie Rechtsöffnungsbegehren bei privatrechtlichen Forderungen	Ja sofern eine Vollmacht des Vorstehers / der Vorsteherin vorliegt	Nur Leitung RD und Stv. Leitung RD, sofern eine Vollmacht des Vorstehers / der Vorsteherin vorliegt			

5.3	Befugnis zum Vollzug von Notariats- und Grundbuchgeschäften, inkl. Löschung von Dienstbarkeiten, sofern das Interesse an deren Ausübung verloren gegangen ist (Art. 736 ZGB)	Ja	Nur Leitung RD sowie JuristInnen	Nur Leitung Abteilung Infrastruktur betreffend die dingliche Sicherung von Container bis Ende 2026: in unbeschränkter Höhe, sofern Vollmacht und falls nötig Ausgabenbewilligung der zuständigen Instanz vorhanden		Nur Leitung Gruppe Container / Mulden ¹³ betreffend die dingliche Sicherung von Container bis Ende 2026
5.4	Rückstellungen gemäss Art. 85a ROAB	Bis Fr. 400 000	Nur Stv. DC und Leiterin Finanzen bis Fr. 200 000			
5.5	Zahlungsfreigabeberechtigung gemäss Art. 86 Abs. 2 FHR für das gesamte ERZ	Ja	Nur Leitung Technik + Produktion, Leitung Finanzen	Nur Leitung Abteilung Finanzbuchhaltung		Nur Leiter Gruppe Finanzbuchhaltung und Leitung Gruppe Fakturierung

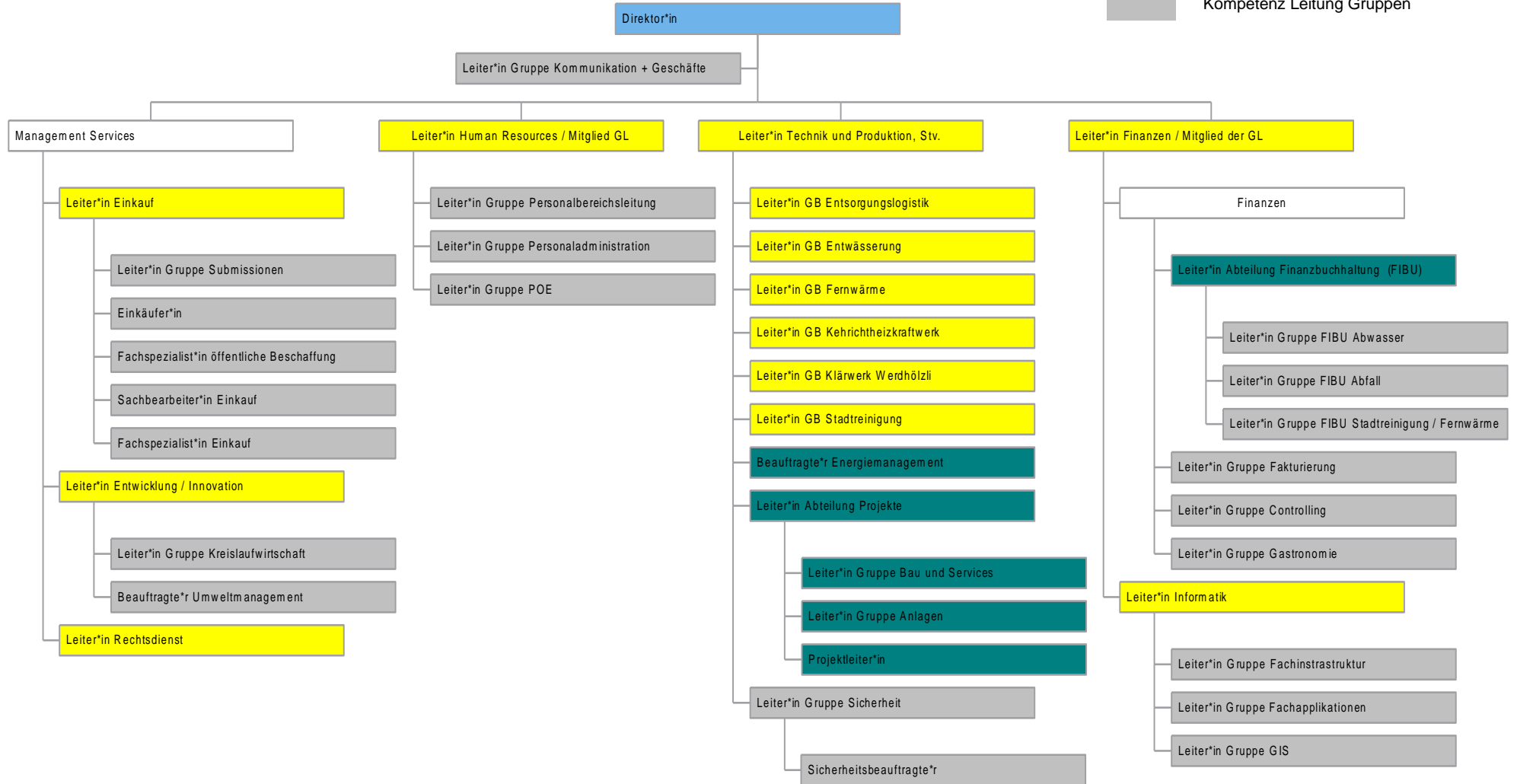
5.6	<p>Zuständigkeit für Mahnungen an direkt unterstellte Leitungen von Organisationseinheiten gemäss Art. 34^{bis} AB PR</p> <p>(Art. 34^{bis} Mahnung, Zuständigkeit und Verfahren</p> <p>¹ Zuständig für die Mahnung und die Beurteilung über die Zielerreichung nach einer Mahnung ist die Anstellungsinstanz. Diese kann mit Zustimmung der oder des Departementsvorstehenden die Zuständigkeit für Mahnungen an ihr direkt unterstellte Leitungen von Organisationseinheiten delegieren.</p> <p>² Anträge auf eine Mahnung und über die Beurteilung der Zielerreichung nach einer Mahnung werden von der direkt vorgesetzten Stelle der oder des betroffenen Angestellten unter Mitwirkung des Personaldienstes verfasst.</p> <p>³ Die Angestellten werden zur Mahnung angehört. Die Zielerreichung wird in einem Beurteilungsgespräch besprochen und schriftlich dokumentiert.</p> <p>⁴ Human Resources Management kann für die Zielsetzung und Beurteilung bei Mahnungen spezielle Vorlagen vorsehen.)</p>	Ja	Nur Leitung Technik + Produktion, Leitung Finanzen			
-----	--	----	--	--	--	--

6	Kompetenzen Entwässerung	DC	Stv. DC / GBL / KBL	Leitung Abteilung	PL	Leitung Gruppe
6.1	Genehmigung und Kontrolle der privaten Abwasseranlagen gemäss Ziff. 7.2.2 lit. g Anhang 2 ROAB				Nur ProjektbegleiterIn und Gewässerschutzbeauftragte	Nur Leitung Gruppe Liegenschaftsentwässerung und Leitung Gruppe Industrielle Abwässer
6.2	Bewilligung für das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser aus Liegenschaften, Wegen, Erschliessungs- und Sammelstrassen in oberirdische Gewässer mittels Rohrleitungen von mehr als 200 mm Durchmesser gemäss § 3a lit. a Verordnung über den Gewässerschutz (KGSchV, LS 711.11)				Nur ProjektbegleiterIn	Nur Leitung Gruppe Liegenschaftsentwässerung
6.3	Bewilligung für das Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser aus Liegenschaften, Wegen, Erschliessungs- und Sammelstrassen in oberirdische Gewässer mittels Rohrleitungen von mehr als 200 mm Durchmesser gemäss § 3 c KGSchV				Nur ProjektbegleiterIn	Nur Leitung Gruppe Liegenschaftsentwässerung

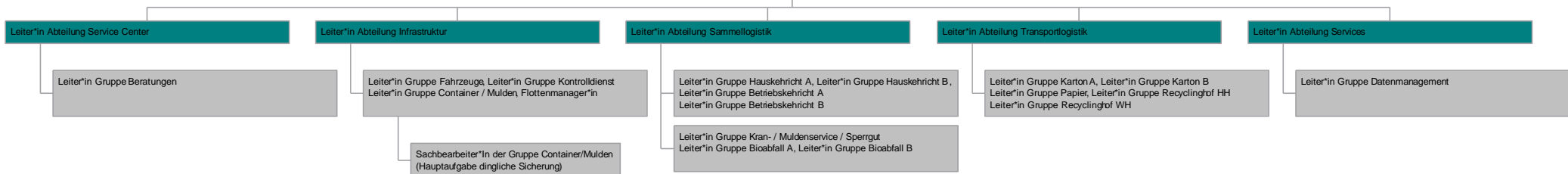
6.4	Bewilligung der Industrieabwasserentsorgung sowie von Massnahmen zur Löschwasserrückhaltung und zur Absicherung von Güterumschlagplätzen § 3 a lit. c KGSchV				Nur Gewässerschutzbeauftragte	Nur Leitung Gruppe Industrielle Abwässer
6.5	Mengenbeschränkungen und Festlegen des Anschlussortes bei Einleitungen in Kanäle und Gewässer gemäss §§ 3, 4 und 13 Kanalisationsverordnung (AS 711.200)				Nur ProjektbegleiterIn und ProjektleiterIn Entwässerungsplanung	Nur Leitung Gruppe Liegenschaftsentwässerung und Leitung Gruppe Entwässerungsplanung
6.6	Auflagen zur Erstellung und Umsetzung von Entwässerungskonzepten gemäss §§ 3 und 4 Kanalisationsverordnung				Nur ProjektbegleiterIn und ProjektleiterIn Entwässerungsplanung	Nur Leitung Gruppe Entwässerungsplanung und Leitung Gruppe Liegenschaftsentwässerung
6.7	Pauschale Einschätzung des Starkverschmutzerzuschlags gemäss Art. 23 Abs. 2 Verordnung über die Gebühren zur Abwasserbewirtschaftung (AS 711.210) anhand der Angaben der Kläranlage und der gemessenen Wochenganglinien der Unternehmen	bis Fr. 600 000	Bis Fr. 100 000	Bis Fr. 50 000		Bis Fr. 25 000 (nur Leitung Gruppe industrielle Abwässer)

Organigramme ERZ für Anhang 4 ERZ

- Kompetenz GBL/KBL
- Kompetenz Leitung Abteilung / PL
- Kompetenz Leitung Gruppen



Leiter*in Geschäftsbereich ELOG



Leiter*in Geschäftsbereich Stadtreinigung

